



Geburt eines Kindes in Gambia von nicht verheirateten Eltern: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

21.06.2022

Einzureichende Dokumente

Für das Kind

- Auszug aus dem Geburtenregister (extract of birth certificate), ausgestellt vom Standesamt (Registrar of Births) des Geburtsortes; es handelt sich um die Originalabschrift (Auszug) der ersten Geburtseintragung, die von einem Elternteil (Mutter, Vater) vorgenommen wurde

Für den in der Schweiz wohnhaften Elternteil

- Kopie des Schweizer Passes oder Kopie des ausländischen Passes mit Kopie der Schweizer Aufenthaltsbewilligung
- Kopie der Wohnsitzbescheinigung

Für den ausländischen Elternteil, der noch nicht im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen ist:

- Auszug aus dem Geburtenregister (extract of birth certificate), ausgestellt vom Standesamt (Registrar of Births) des Geburtsortes; es handelt sich um die Originalabschrift (Auszug) der ersten Geburtseintragung, die von einem Elternteil (Mutter, Vater) vorgenommen wurde
- Urkunde über den Zivilstand zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes:
 - a) Eidesstattliche Erklärung betreffend den aktuellen Zivilstand (Affidavit), beglaubigt durch einen Notar
 - b) Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk (divorce order) und Scheidungsurkunde (divorce certificat), ausgestellt durch das zuständige Gericht
 - c) Todesurkunde (death certificat) des verstorbenen Ehegatten und Heiratsurkunde der vorherigen Ehe
- Wohnsitzbescheinigung (certificate of domicile/residence), ausgestellt durch den Notar (Notary Public) oder durch den "Area Council" am Wohnort
- Kopie gültiger Reisepass oder ID
- Bei Heirat der Eltern: Heiratsurkunde (marriage certificate), ausgestellt durch das Zivilstandamt des Eheschlussortes

Die Dokumente müssen im Original vorliegen und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Visa für die Wohnsitznahme in der Schweiz (Familienzusammenführung)

Die persönliche Vorsprache des Kindes in Begleitung der Person, die die elterliche Sorge hat, ist obligatorisch. Zusätzlich zu den oben genannten Dokumenten müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- gültiger Reisepass des Kindes + 3 Kopien

- 3 vollständig ausgefüllte, datierte und von der Person mit elterlicher Sorge unterschriebene Visumantragsformulare für ein nationales Visum D; Formular: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/einreise/visumantragsformular.html>
- 4 aktuelle, qualitativ hochwertige Passfotos mit hellem Hintergrund
- Schulbescheinigung für Kinder im schulpflichtigen Alter + 1 Kopie
- Elterliche Genehmigung des in Gambia wohnhaften Elternteils und Kopie Reisepass oder ID; beide Dokumente müssen von der Polizei beglaubigt sein + 1 Kopie
- Elterliche Genehmigung des in der Schweiz wohnhaften Elternteils (und ggf. seines Ehepartners), der die Familienzusammenführung beantragt + 1 Kopie

Vertiefte Überprüfung

Ausländische Personenstandsunterlagen werden einer vertieften Echtheitsüberprüfung durch eine Vertrauensanwältin oder einen Vertrauensanwalt der Vertretung unterzogen. Zu diesem Zweck benötigt die Schweizer Vertretung Folgendes von Ihnen:

- Ordnungsgemäss datiertes und unterzeichnetes Formular « Erklärung zur freiwilligen Echtheitsüberprüfung von ausländischen Zivilstandsunterlagen » (Download auf unserer Website)
- Kostenvorschuss von 400'000 francs CFA für die Durchführung einer vertieften Überprüfung durch eine Vertrauensanwältin oder einen Vertrauensanwalt der Schweizer Vertretung
- Fragebogen zur Überprüfung der Zivilstandsdokumente (Download auf unserer Website)

Je nach Ergebnis des Gutachtens der Anwältin oder des Anwalts und den Anforderungen der zuständigen Behörden in der Schweiz können zusätzliche Dokumente angefordert werden.

Dieses Verfahren kann bis zu sechs Monaten dauern, manchmal länger. Die zuständige Zivilstandsbehörde ist bei ihrem Entscheid nicht an das Ergebnis der Überprüfung gebunden.

Gebühren

Die Gebühren werden gem. Verordnung über die Gebühren der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz vom 29.11.2006 und der Verordnung über die Gebühren des Zivilstandswesen vom 27.10.1999 erhoben. Sie sind in bar in CFA-Francs nach dem aktuellen Wechselkurs zum Zeitpunkt der Einreichung des Dossiers zu zahlen.

- Für die Kosten der vertieften Überprüfung ausländischer Zivilstandsunterlagen ist ein Vorschuss von 400'000 francs CFA zu leisten. Am Ende des Verfahrens wird eine Schlussabrechnung erstellt.
- Visagegebühren für Familienzusammenführung:
0 - 5 Jahre kostenlos / 6 - 11 Jahre EUR 40.00 / ≥ 12 Jahre EUR 80.00

Unter bestimmten Bedingungen sind die Visagegebühren für Familienangehörige von Staatsangehörigen der Schengen-Mitgliedstaaten kostenlos.

Einreichung Akten und Verfahren

Die Dokumentenbeschaffung durch Verwandte oder bevollmächtigte Dritte ist möglich. Anschliessend beglaubigt die Botschaft die Akten und leitet sie an die zuständigen kantonalen Behörden weiter. Die Eintragung in das schweizerische Zivilstandsregister kann bis zu zwei Monaten dauern.

Der Antrag auf ein Visum zur Familienzusammenführung wird an das zuständige kantonale Migrationsamt zum Entscheid weitergeleitet. Dies kann mehrere Monate dauern.

Die Abgabe von Akten auf der Botschaft ist nur nach vorhergehender Terminvereinbarung per Telefon oder per E-Mail möglich. Unvollständige Dossiers werden nicht angenommen. Um ein Dossier zu vervollständigen, ist ein neuer Termin zwingend erforderlich.

Schweizerische Botschaft im Senegal
Rue René N'Diaye / angle Rue Seydou Nourou Tall
BP 1772
15800 Dakar, Sénégal
Tél. +221 33 823 05 90
dakar@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/dakar